Jugendrichter soll seine Aufmerksamkeit einzig und allein der sozialen und emotionalen Lage des Jugendlichen sowie der Frage seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft widmen.

Vor der eigentlichen Verhandlung vor dem Jugendgericht kann der Jugendrichter, in besonderen Fällen auch der Untersuchungsrichter oder der Staatsanwalt, provisorische Maßnahmen gegenüber dem straffällig gewordenen Minderjährigen ergreifen. So kann er z.B. - aber nur höchstens einen Monat lang - in Untersuchungshaft gebracht werden. In diesem Fall wird er jedoch nicht mit erwachsenen Häftlingen zusammengebracht. Provi-sorische Maßnahmen werden durch ein ordentliches Gerichtsurteil annuliert.

In diesem kurzen Überblick über unser Jugendschutzgesetz habe ich nur die Aspekte erwähnt, welche die bereits straffällig gewordenen Jugendlichen betreffen. Im folgenden Abschnitt will ich versuchen, auf die Praxis der Rechtsprechung einzugehen.

Die Praxis der Rechtsprechung vor dem Jugendgericht in Luxemburg

Im Jahre 1987 wurden von den beiden Jugendgerichten in Luxemburg 352 Fälle behandelt wobei 462 Kinder oder Jugendliche betroffen waren. Auf das Gericht in Luxemburg entfielen 323 Fälle mit 426 Kindern und Jugendlichen, was jeweils 92% der Gesamtzahl ausmacht. In Diekirch wurden 29 Fälle behandelt mit 36 Betroffenen was jeweils 8% der Gesamtzahl ausmacht.

Von den 426 Kindern und Jugendlichen, die in Luxemburg vor den Jugendrichter geladen wurden waren 265 (62%) moralisch oder physisch gefährdet (en danger moral ou physique) und 161 waren mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen.Davon entfielen auf:

- Diebstahl: 85 (53%)
  davon:
  53 (33%) qualifizierter:
  32 (20%) einfacher:

- Körperverletzung: 7 (4%)

- Verkehrsdelikte: 33 (20%)

- Konsum von oder Handel mit Drogen 28 (17%)

- Unerlaubter Waffenbesitz usw. 8 (5%)

Wie schon erwähnt wird bei Gericht vor allem berücksichtigt, ob die Erziehung des Jugendlichen gewährleistet ist; die Straftat als solche ist von sekundärer Bedeutung. Wenn möglich wird der Jugendliche nicht aufgrund der gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen vor den Richter zitiert sondern als moralisch oder physisch gefährdete Person; dies um seinen Resozialisierungsprozeß nicht von vornherein zu gefährden.

Für die 161 Kinder und Jugendlichen, die 1987 - zum ersten Mal - vor dem Jugendrichter standen, wurden folgende Maßnahmen beschlossen:

- Einweisung in das Erziehungsheim für Jungen 14 (9%)

- Einweisung in das Erziehungsheim für Mädchen 7 (4%)

- Überwachte Freiheit (liberté surveillée) 14 (9%)

- Verwarnung 88 (55%)

- Einweisung in die Disziplinarabteilung des Staatsgefängnisses 6 (4%)

- Auflage, eine sozial nützliche Arbeit zu verrichten 18 (11%)

- Zurückweisung der Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft 14 (9%)

Auffallend und bedauerlich ist, daß nur 9% der Kinder und Jugendlichen in Überwachung (liberté surveillée) gestellt werden können. Seit einigen Jahren verzichten die Jugendrichter darauf, diese Maßnahme auszusprechen wegen dem Personalmangel in der betroffenen Dienststelle. In der Tat soll bei dieser Maßnahme ein(e) Sozialarbeiter(in) dem Jugendlichen während einer bestimmten Zeit in